Vorrede.

Ich übergebe hiemit dem Publikum di
und Verordnungen, die allgemeinen
des Königreichs Hannover betreffend

Die folgenden Lieferungen werden d
vinzial-Landschaften umfassen.

Die zweite Lieferung das Fürstent
neburg, nebst dem verbliebenen Theil
zogthums Sachsen-Lauenburg.

Die dritte Lieferung die Fürstenthü
lenberg, Göttingen und Grubenhagen,
mals Hessische Herrschaft Plesse nebst d
Neuengleichen, und den Hannoverschen A
Fürstenthums Eichsfeld.

Die vierte Lieferung die Grafschafte
und Diepholz, nebst den vormals Hessisch
tern an der Weser.

Die fünfte Lieferung die Herz
Bremen und Verden.

eferung das Fürstenthum Ost=
s Harlingerland.
g bildet ein selbstständiges
besonders verkauft.

m April 1841.

. v. Knesebeck,

dische Alterthumskunde zu Kopenhagen, der
esellschaft zu Hannover, des histor. Vereins
Gewerbevereins für das Königreich Hannover,
terl. Cultur zu Breslau, der Gesellschaft für
Alterthumskunde zu Stettin, des Thüring.
ung des vaterländ. Alterthums und Erhaltung
des Altmärk. Vereins für vaterl. Gesch. u.
der Märk. ökonom. Gesellschaft zu Potsdam,
ung des Gartenbaues in den Königl. Preuß.
ereins für Hessische Geschichte und Landeskunde
r Mecklenburg. Gesch. u. Alterthumskunde zu
raldique et équestre de Belgique zu Brüssel :c.
, correspondirendes und Ehrenmitglied.

1. Die allg
Hannover
Königreic
2. Patent,
Wahlen
Stände=V
3. Patent, di
gii betreff
4. Cabinets=
terschaft
5. Erbamt

Inhalt.

1. Die allgemeinen Stände des Königreichs Hannover. Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover. Fünftes Capitel. . . . . S
2. Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend
3. Patent, die Herstellung eines Schatz-Collegii betreffend. . . . .
4. Cabinets-Verordnung, die Uniform der Ritterschaft betreffend . . . .
5. Erbamt des Königreichs . . . .

Er

allgem

Köni

Erste Lieferung.

Die

allgemeinen Stän[de]

des

Königreichs Hannover.

Die a

K

Land

d

(Hannov. G

V

Von d

Für die einzel
Provinzial=L
nigreich aber soll
sammlung best

1.

Die allgemeinen Stän[de]

des

Königreichs Hannover.

Landesverfassungs-Gesetz

für

das Königreich Hannover,

vom 6. August 1840.

(Hannov. Ges. Samml. J. 1840. Abth. I. Nr. 28.
S. 141 bis 191.).

Fünftes Capitel.

Von den Landständen.

Titel I.

Von den Landständen überhaupt.

§. 80.

Für die einzelnen Provinzen des Königreichs so[llen] Provinzial-Landschaften, für das ganze [Kö-]nigreich aber soll eine allgemeine Stände-V[er-]sammlung bestehen.

en Aemtern im Fürstenthume
dem diesseitigen Eichsfelde;
thum Lüneburg, mit Ein=
itigen Theile des Herzogthums
enburg;
ften Hoya und Diepholz,
s Hessischen Aemtern in
;
imer Bremen und Verden;
hum Osnabrück;
thum Hildesheim, nebst der
;
hum Ostfriesland und das
nd.
ndern Landestheilen auch Pro=
ngerichtet, oder Jene andern
n angeschlossen werden sollen,
lungen der Regierung mit den
.

§. 82.

= Landschaften verbleiben ihre
nicht auf die allgemeine Stän=
gegangen sind.

das Private
Rechte der U
Inzwisc
Landschaften
Verordnu
und Handh
die Erlassun
gungen a
bezwecken, d
Wohlfahrts=
Größere
eben so wenig
Gutachten bei
Provinzi
Bewilligung

Von

Die allgem
zwei Camme
fugnissen sich g

das Privateigenthum, oder sonstige wohlerw
Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt w

Inzwischen ist die Zustimmung der Prov
Landschaften nicht erforderlich bei solchen Prov
Verordnungen, welche allein die Ausf
und Handhabung bestehender Gesetze (§. 121.
die Erlassung vorübergehender gesetzlicher V
gungen außerordentlicher Natur (§.
bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheit
Wohlfahrts-Polizei bestehen.

Größere Rechte, wo sie bestehen, sollen h
eben so wenig ausgeschlossen werden als das ra
Gutachten bei anderen Provinzialgesetzen.

Provinzielle Abgaben und Lasten bedürf
Bewilligung der Provinzialstände.

Titel II.

Von den allgemeinen Ständen.

§. 83.

Die allgemeine Stände-Versammlung beste
zwei Cammern, welche in ihren Rechten un
fugnissen sich gleich sind.

ı Prinzen der Königlichen Fa=

ı Arenberg, dem Herzoge von
en und dem Fürsten von Bent=
sie im Besitze ihrer Standes=
befinden;
schall des Königreichs;
ı Stolberg=Wernigerode und
Stolberg wegen der Grafschaft

bpostmeister, Grafen von Pla=

occum;
St. Michaelis in Lüneburg;
der Bremischen Ritterschaft,
Klosters Neuenwalde;
holischen Bischöfen;
Dauer des Landtags vom Kö=
nden angesehenen evangelischen

mit einer erblichen Virilstimme
oratsherren *);

einer erblichen Virilstimme

14) den in
Mitgli
adelige
15) den vo
Landta
von
R
von
von
Ri
von
eine
erw

---

begnadigten Maj
1) Der Graf vo
Mein hist
S. 260.
2) Der Graf zu
25. April 18
Mein hist
3) Der Graf von
Mein hist
4) Der Graf von
Mein hist

14) den in den Provinzial=Landschaften erw
Mitgliedern des Schatz=Collegiums,
adelige Mitglieder einer Ritterschaft sind;
15) den von den Ritterschaften auf die Dauer
Landtags zu erwählenden Deputirten, nä
von der Calenberg=Grubenhagenschen
Ritterschaft . . . .
von der Lüneburgschen Ritterschaft .
von der Bremen= und Verdenschen
Ritterschaft . . . .
von denen fünf von der Bremensch
einer von der Verdenschen Rittersch
erwählen ist;

---

begnadigten Majorats=Herren sind folgende:
1) Der Graf von Schwichelbt, den 18. April 1822
Mein hist. Taschenb. des Adels im K. Hannover
S. 260.
2) Der Graf zu Inn= und Knyphausen Lütetsbu
25. April 1834.
Mein hist. Taschenb. S. 180.
3) Der Graf von der Decken, den 13. August 1834.
Mein hist. Taschenb. S. 112.
4) Der Graf von Wedel=Gödens, den 16. Juny 18
Mein hist. Taschenb. S. 291.

. . . . ſuh,
esheimſchen Ritterſchaft vier,
eſiſchen Ritterſchaft . zwei,
ehalte, letztere Anzahl zu ver=
die Zahl der ritterſchaftlichen
vergrößern ſollte;
Dauer des Landtages vom Kö=
den Mitgliede adeligen Standes.

§. 85.

erbliches Stimmrecht wird der
ajoratsherren verleihen, deren
n Königreiche belegenen Ritter=
nfalls im Lande belegenen guts=
gen beſteht, und nach Abzug
emſelben ruhenden hypothekari=
ſonſtigen fortwährenden Laſten
einer jährlicher Einkünfte ge=
ärkere Belaſtung des Majorats
n das erbliche Stimmrecht des

§. 86.

eilegung einer erblichen Viril=

Die E
auf die Bei
diglich die A
liches Stimm

Die D
müſſen aus
ſitze ein Ein
Zinſen der
Schulden un
lich ſechsh
Sie mü
ſein.

Die zw
den, auf di
Deputirten:
1) den in
Mitgli
nicht a

Die Errichtung des Majorats giebt kein
auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern
diglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung e
liches Stimmrecht nicht verliehen werden kann.

§. 87.

Die Deputirten der Ritterschaften (§. 84. A
müssen aus ihrem im Königreiche belegenen Gr
sitze ein Einkommen haben, welches nach Abz
Zinsen der auf demselben haftenden hypothek
Schulden und sonstiger fortwährenden Lasten,
lich sechshundert Thaler beträgt.

Sie müssen Mitglieder der wählenden Ritt
sein.

II. Zweite Cammer.

§. 88.

Die zweite Cammer soll bestehen aus
den, auf die Dauer des Landtags zu erwä
Deputirten:

1) den in den Provinzial=Landschaften er
Mitgliedern des Schatz=Collegiums,
nicht adeligen Standes sind,

und Damiani in Wunstorf,
ri in Einbeck,
Mariae Virginis daselbst, des
owiek und des Stifts Ramelslohe.
utirten sind von diesen Stiftern,
ng von höheren Geistlichen und
s der Zahl protestantischer Geist=
cher Männer, welche an der Ver=
höhern Schulwesens Theil neh=
Maße zu erwählen, daß wenig=
ordinirte protestantische Geistliche
n sich befinden.
rten der Universität Göttingen,
evangelischen Königlichen Consi=
ählenden Deputirten,
rten des Dom=Capitels zu Hil=

reißig Deputirten nachfolgender
flecken:
rten der Residenzstadt Hannover,
rten der Stadt Göttingen,
rten der Stadt Northeim,
rten der Stadt Hameln,
rten der Stadt Einbeck,

einem
einem
ten
W
Re
einem
Ze
einem
mit
und
einem
einem
einem
einem
einem
ner
einem
rod
einem
einem
einem
einem
einem
einem

einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder,
tensen, Neustadt am Rübenberge, S
Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerde
Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausth
Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Berg
mit Einschluß von Herzberg, Elbi
und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow,
nenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau,
rode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Buxtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaischen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzschen Fleck

ine,
ten der Stadt Goslar,
ten der Stadt Hildesheim,
ten der Städte Alfeld, Peine
em,
ten der Städte Elze, Gronau,
Dassel,
ten der Stadt Emden,
ten der Städte Aurich und Esens,
ten der Stadt Norden,
ten der Stadt Leer,
ten der Städte Schüttorf, Nord=
euenhaus, wie auch des Fleckens

der Gesammtzahl dieser Depu=
7 mittelst eines der Residenzstadt
n zweiten Deputirten bleibt dem

eißig Deputirten der sämmtli=
ßer aus den unter № 7. nicht
Städten und Flecken, aus den
n Bauernstande,

von
von
F
von
d
von
h
u

un
b
von
von
pe
von
von
von

Die von
den Deputirten
putirte der G
Deputirten des

von dem Fürstenthume Lüneburg . .
von den Bremischen Marschen . . .
von der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden . . . . .
von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf . . . .
von den Grafschaften Hoya und Diepholz . . . .
und zwar von den in der Ritterschafts-Matrikel stehenden Freien . . . . zwei,
und von den übrigen Grundbesitzern . . . . zwei,
von dem Fürstenthume Osnabrück .
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen
von dem Fürstenthume Hildesheim .
von dem Fürstenthume Ostfriesland .
von der Grafschaft Bentheim . . .

§. 89.

Die von den Städten und Flecken zu ern... den Deputirten (§. 88. № 7.), imgleichen d... putirte der Grafschaft Hohnstein und einer vo... Deputirten des Landes Hadeln, müssen

gewesen sein muß, besitzen,
liche Diensteinnahme von acht=
n, als Gemeinde=Beamte aber
Thalern, genießen, oder end=
nschaft, ihrer Kunst oder ihrem
ches Einkommen von tausend
auch solches bereits drei Jahre
haben.

§. 90.

der Grundbesitzer (§. 88. №8.),
Deputirten der Grafschaft Hohn=
den Deputirten des Landes Ha=

in der Provinz sein, aus wel=
n,
rbten, oder wenigstens ein Jahr
enen und im Königreiche belege=
n reines Einkommen von jähr=
halern haben.

§. 91.

er städtischen Deputirten sollen,
den Mitgliedern des Magistrats,

tirten zu
durch eine
falls nicht
einzeln der

Die De
hörenden Gr
der für die
die Hoya= u
Hohnstein un
stehenden ode
durch Wahlm
mächtigten de

III. Geme

Die W
die ihnen zu
nehmen.

Die M
1) einer de
Kirchen

tirten zu erwählen haben, wählen gemeinsch
durch eine Wahlversammlung, jedoch sind die
falls nicht mehr als drei concurriren, auch
einzeln der Reihe nach zu wählen.

Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft
hörenden Grundbesitzer werden, mit Vorbehalt
der für die Bremischen Marschen, das Land H
die Hoya= und Diepholzischen Freien, die Gra
Hohnstein und den dritten Stand in Ostfriesla
stehenden oder zu treffenden besonderen Einrichtu
durch Wahlmänner gewählt, welche von den B
mächtigten der Gemeinden bestellt werden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Cammern.

§. 92.

Die Wahlberechtigten jeder Art sind verpfl
die ihnen zustehende Wahl zeitig und gehörig
nehmen.

§. 93.

Die Mitglieder beider Cammern müssen

1) einer der im Königreiche anerkannten chris
Kirchen zugethan sein,

nmen sind:

estimmungen unter den **Nris. 2. 3.** Prinzen des Königlichen Hauses. rinz ist nach dem zurückgelegten 18. der der übrigen Prinzen nach dem 21. Jahre in die erste Cammer ein= echtigt.

Bestimmungen unter den **Nris. 3.** Standesherren und diejenigen, wel= Herzoglich Braunschweig=Wolfen= Landen wohnen oder daselbst ein en, so lange hierunter das Gleiche wird.

estimmung unter der № 3. Ritter= die Unterthanen eines andern Bun= nd zugleich Mitglieder einer Ritter= önigreiche Hannover sind, so lange gedachten Staate nicht das Gegen= hrieben ist.

§. 94.

nes Criminal=Verbrechens bestraft, Untersuchung gezogen worden ist, huldigung völlig freigesprochen zu

lung zu sein,

Personen Verwaltung Befriedigung der Stände= wenn *sie zur* glieder sind, i

Ist aber Grundeigenthü Mitglieder der den, falls sie ten, namentli kommen besitze werden soll.

Jeder Köni Standes, mag stätigt sein, be nen Stände=Ve setzten Oberbehör

verlorene Fähigkeit, Mitglied der Stände=Versamm-
lung zu sein, wieder herzustellen.

§. 95.

Personen, über deren Vermögen während ihrer
Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können
Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgli-
der Stände=Versammlung erwählt werden,
wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses
glieder sind, in derselben bleiben.

Ist aber der Concurs unter den Vorfahren
Grundeigenthümer ausgebrochen, so können dies
Mitglieder der Stände=Versammlung zugelassen
den, falls sie die dazu sonst erforderlichen Eigen-
ten, namentlich das vorher bestimmte jährliche
kommen besitzen, wozu auch ihre Competenz gere-
werden soll.

§. 96.

Jeder Königliche Diener geistlichen oder welt-
Standes, mag derselbe vom Könige ernannt ode-
stätigt sein, bedarf zur Theilnahme an der allg-
nen Stände=Versammlung der Erlaubniß der v-
setzten Oberbehörde.

1*

vorgeschriebenen Vollmachten der
eputirten gebührend überzeugen.

§. 98.

Mitglieder der allgemeinen Stände=
ssen bei ihren Verhandlungen das
Königreichs vor Augen haben, und
Instructionen nicht binden lassen.

§. 99.

der der Stände=Versammlung dür=
auf ein anderes Mitglied nicht über=

nnen

№ 2. und 4. aufgeführten Mitglie=
ammer durch dazu bevollmächtigte
Hauses,
andmarschall des Königreichs, der
eister Graf von Platen=Hallermund,
herren durch ihre volljährigen
,
§. 84. № 10. vom Könige zu er=
ne Geistliche durch einen gleichzeitig
Stellvertreter, und die katholi=
s Königreichs in dem Falle ihrer

Die
die ganze f
Sind
ersten Camm
me von ihr
setzt, daß
gehören.
Der C
chem, obl
übertragen.

Der Kön
missarien zu s
und an den V
Die Con
müssen, bei w
lung verlassen.

Jede Aeuß
sammlung über
die günstigste Au

Ein gerichtli

Die Vertretung soll sich jedoch mindestens
die ganze fernere Dauer der Diät erstrecken.

Sind die vorbenannten erblichen Mitglieder
ersten Cammer minderjährig, so kann deren S
me von ihren Vormündern geführt werden, vorau
setzt, daß diese zu dem Mannsstamme der Fa
gehören.

Der Erblandmarschall kann die ihm, als
chem, obliegenden Geschäfte auf einen Andern
übertragen.

§. 100.

Der König ist berechtigt, in jede Cammer C
missarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwo
und an den Berathungen Antheil zu nehmen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht
müssen, bei namentlicher Abstimmung, die Versa
lung verlassen.

§. 101.

Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der
sammlung über ständische Angelegenheiten soll in
die günstigste Auslegung erhalten.

§. 102.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder

ten. In allen übrigen Fällen sind
ch den in der Geschäftsordnung ent=
ungen die alleinigen Richter über die
en gemachten Aeußerungen ihrer Mit=

§. 103.

r Dauer einer Versammlung der all=
soll kein anwesendes Mitglied ver=
s sei denn, daß in dem Falle eines
chens eine schleunige Verhaftung noth=
, welcher Fall jedoch den Cammern
zuzeigen ist.

§. 104.

ntlichung der ständischen Verhandlun=
n in der Geschäftsordnung der allge=
Versammlung enthaltenen Bestimmun=

IV. Landtag.

§. 105.

g dauert sechs Jahre vom Tage der
echnet, insofern nicht früher eine Auf=

Der
lösen und

Die n
sind erst n

Der
zwei Jahr
Dauer ein
finden.

Sollten
gende Angel
nig auch wä
ordentliche D

Die S
sammlung s
nate dauern.
lichen oder a
der König.

Der Kön

widerrufen werden.

Der König kann zu jeder Zeit den Landtag
lösen und einen neuen ansetzen.

Die während einer Diät austretenden Depu
sind erst nach dem Schlusse dieser Diät wieder wäh

§. 106.

Der König wird die allgemeinen Stände
zwei Jahre zusammenberufen, so daß während
Dauer eines Landtags drei ordentliche Diäten
finden.

Sollten indeß Gesetzgebungs= oder andere
gende Angelegenheiten es erfordern, so kann der
nig auch während des zweijährigen Zeitraums a
ordentliche Diäten anordnen.

§. 107.

Die Sitzungen der allgemeinen Stände=
sammlung sollen der Regel nach nicht über drei
nate dauern. Den Anfang und Schluß jeder o
lichen oder außerordentlichen Landtags=Diät bes
der König.

§. 108.

Der König kann die allgemeine Stände=

gemeine Stände=Versammlung die
ıigung zu beantragen.

§. 109.

dürfen die Cammern sich nicht ver=
ach der Vertagung, dem Schlusse
ı Auflösung der Versammlung nicht
bleiben.

§. 110.

ıen Stände sind verpflichtet, vor=
Könige an sie gebrachten Anträge,
ıdget und zwar, wenn vom Könige
, jederzeit zuerst in Berathung zu

keit der allgemeinen Stände-
Versammlung.

§. 111.

ıe Stände=Versammlung ist beru=
ser Verfassungs=Urkunde beigelegten
ıen.

§. 112.

ıs ganze Königreich betreffende, zur

betreffenden
Bei darübe
zur Mitwirk
vinzial=Lan

Lande
kung der
wieder auf
pretirt. D
auf den wese
beitung der
schlüsse verbl
Bei Ve
daß dabei di
de Statt ges

Bei Lan
solchen, durch
Classen derselb
oder die bestehe
allgemeine St
der Zustimmun

ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden
betreffenden Provinzial-Landschaften gebracht w
Bei darüber eintretenden Zweifeln, ob ein Gegen
zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der
vinzial-Landschaften geeignet sei, entscheidet der K

§. 113.

Landesgesetze werden vom Könige unter M
kung der allgemeinen Stände-Versammlung er
wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch
pretirt. Die Mitwirkung der Stände beschränk
auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die
beitung der Gesetze nach Maßgabe der ständische
schlüsse verbleibt der Regierung allein.

Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwä
daß dabei die verfassungsmäßige Mitwirkung der
de Statt gefunden habe.

§. 114.

Bei Landesgesetzen über die Steuern, od
solchen, durch welche den Unterthanen oder ein
Classen derselben neue Lasten oder Leistungen auf
oder die bestehenden abgeändert werden sollen, h
allgemeine Stände-Versammlung das völlige
der Zustimmung.

rgelegt werden.

tere ablehnend aus, oder werden in
en wesentlichen Inhalt Zusätze und
den Ständen in Antrag gebracht,
genehmigen Anstand nimmt, so dür=
r etwaiger anderweiter Vorlage und
nicht erlassen werden.

der König nach solcher Verhandlung
en Stände=Versammlung bewogen,
setz=Entwurf entweder unverändert,
ichtigung genehmigter ständischer An=
redigirt, anderweit an die Stände
; so sind die letzteren verpflichtet,
weimaliger Berathung bei der letzten
anzen anzunehmen oder abzulehnen.
derungen und Zusätze oder Bedin=
sdann von den Ständen nicht mehr
.

§. 116.

nde Kraft der in Folge des Gesetzes
: 1838 zu verkündigenden Präjudi=
pellations=Gerichts wird durch die
§. 113. nicht aufgehoben.

§. 8.).

Die N
und Pflicht
auf das H
nisse bezügl
fassungsmä
113. und

Der K
fassungsmäßi
dessen Verkün

Gesetzen
die allgemein
König gebrac

Gleichw
Erlassung ne
Aufhebung be

Die Anträ
an die allgemei

Strafgesetze und den Dienst überhaupt erläßt (v
§. 8.).

Die Militair=Aushebungsgesetze, so wie die R
und Pflichten der übrigen Unterthanen in Bezie
auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Ve
nisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur unter
fassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (verg
113. und folgende) festgestellt werden.

§. 118.

Der König ist befugt, ein den Ständen zur
fassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegtes Gesetz b
dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§. 119.

Gesetzentwürfe können nur von dem König
die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen a
König gebracht werden.

Gleichwohl sind die Stände berechtigt, au
Erlassung neuer, so wie auf die Abänderung
Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.

§. 120.

Die Anträge des Königs an die Stände w
an die allgemeine Stände=Versammlung gerichtet

n werden vom Könige ohne ständische
[en.
rfen nur zur Vollziehung oder Hand=
er Gesetze oder zur Ausübung des
Oberaufsichts = und Verwaltungs =
nd dürfen nichts enthalten, was sei=
er ständischen Mitwirkung bedarf (§.
e).

§. 122.

iche, ihrer Natur nach der ständischen
rfende, aber durch das Staatswohl,
Landes oder die Erhaltung der ernst=
rdnung dringend gebotene gesetzliche
:en Zweck durch Verzögerung vereitelt
hen vom Könige allein aus; diesel=
eine Abänderung der Verfassungs=
halten und müssen außer Kraft gesetzt
die Gefahr beseitigt ist, welche das
hat.
igung derselben ist der Grund ihrer
er ständischen Mitwirkung zu erwäh=
solche den allgemeinen Ständen bei

Gesetz
verkündigt

Die G
solche zu
chen, ohn
dabei die
stattgefunde
gewesen sei.

Sollte
vom Könige
Form beobac
Ständen des
kunde zustehen
so ist nur d
rechtigt, sol
zu thun.

Von den
geschlossenen V
Versammlung,
Kenntniß gegeben

§. 123.

Gesetze und Verordnungen werden vom K
verkündigt und erhalten dadurch verbindliche Kraf

Die Gerichte und Verwaltungs-Behörden h
solche zu befolgen und über deren Befolgung zu
chen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen,
dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsm
stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erford
gewesen sei.

Sollte Zweifel darüber entstehen, ob bei e
vom Könige verkündigten Gesetze die vorgeschri
Form beobachtet sei, oder ob die den allgem
Ständen des Königreichs nach dieser Verfassungs-
kunde zustehende Mitwirkung dabei stattgefunden h
so ist nur die allgemeine Stände-Versammlung
rechtigt, solcherhalb die verfassungsmäßigen Sch
zu thun.

§. 124.

Von den vom Könige mit andern Staaten
geschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Stä
Versammlung, sobald dieses die Verhältnisse erlau
Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch §. 11.).

ſchlüſſe faſſen.

§. 126.

ꝛeine Stände=Verſammlung iſt berech=
ꝛbräuche und Mängel in der Rechts=
ꝛwaltung ihre Beſchwerden und Wün=
vorzutragen.
f ſie aber in die Landes=Verwaltung
chen.

§. 127.

ꝛeinen Stände können ſchriftliche Ge=
den und Vorſtellungen, nicht aber De=
Körperſchaften, annehmen, darüber
und den Bittſtellern von den Be=
Protocoll=Auszüge Kenntniß geben.
er Petitionen können jedoch nie an
ſondern nur an die allgemeine Stände=
erichtet werden.

§. 128.

Rechte der allgemeinen Stände in Hin=
ꝛern, wie überhaupt des Finanzwe=
greichs, enthält das folgende Capitel
Beſtimmungen.

(S. Han

di
Wahlen
Verſa

(Hannov.

Ernſt Au
von H
Groß
von (
ſchwei

Nachdem für
werden müſſen
allgemeinen S
reichs nähere
gemeinen Beſt

(S. Hannov. Gef. Samml. J. 1840. Abth. I. Nr.
S. 309 bis 346.).

2.

Patent,

die Publication des Gesetzes über die
Wahlen der Deputirten zur allgemeinen S
Versammlung des Königreichs betreffend,
vom 6. November 1840.

(Hannov. Gef. Samml. J. 1840. Abth. I. Nr. 4
S. 449 bis 476.).

Ernst August, von Gottes Gnaden K
von Hannover, Königlicher Prinz
Großbritannien und Irland, He
von Cumberland, Herzog zu Br
schweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem für rathsam und nothwendig hat er
werden müssen, über die Wahlen der Deputirte
allgemeinen Stände = Versammlung Unseres K
reichs nähere Vorschriften zu treffen, die mit de
gemeinen Bestimmungen Unseres Landesverfassu

Wir, nach vorgängiger verfassungsmä=
ng mit Unseren getreuen Ständen des
s nachfolgende allgemeine Wahlgesetz

en Allen, die solches angeht, dessen
Vorschrift und Nachachtung dienen zu
soll dasselbe durch die erste Abtheilung
mlung zur öffentlichen Kunde gebracht

nnover, den 6ten November 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

Stä

§. 1. ß
§. 2. A
§. 3. G
§. 4. Re
§. 5. La
§. 6. Ab
§. 7. St
§. 8. Pr
§. 9. Au
§. 10. W
§. 11. Am
§. 12. Pro
§. 13. Erkl
§. 14. Regie
§. 15. Koste
§. 16. Straf

Stände=Versammlung des Königreichs

Den 6ten November 1840.

Inhalts=Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wahlversammlungen.
§. 2. Berufung und Leitung derselben.
§. 3. Geschäfte derselben.
§. 4. Rechte und Pflichten der Stimmberech
§. 5. Ladung und Theilnahme der Stimmberech
§. 6. Abgabe der Stimmen.
§. 7. Stimmenmehrheit.
§. 8. Prüfung der Qualification des Gewähl
§. 9. Ausstellung der Vollmachten.
§. 10. Wahl von Ersatzmännern.
§. 11. Amtspflichten des Wahlcommissairs.
§. 12. Protocolle und Ausfertigungen.
§. 13. Erklärung der Gewählten.
§. 14. Regierungsthätigkeit.
§. 15. Kosten der Wahlen.
§. 16. Strafbestimmungen.

Zweites Capitel.
Mannsstifter.
sammlungen. Berufung. Leitung.
ng der Stiftswähler.
ndlung. Kosten.
e Eigenschaften der zu wählenden
en.
Drittes Capitel.
ndes=Universität.
sammlung.
Viertes Capitel.
gelische Consistorien.
sammlungen. Stimmrecht. Voll=
Turnus.
Fünftes Capitel.
Dom=Capitel.
sammlung. Stimmrecht. Voll=

Sechstes Capitel.
tädte und Flecken.
sammlungen. Drei Classen der Stimm=
en.

§. 28. S
sc
§. 29. W
§. 30. V
F
§. 31. S

§. 32. M
§. 33. Er
§. 34. Zu
§. 35. Dr
§. 36. Gr
§. 37. Fre
§. 38. Br
§. 39. Ost

§. 40. Vork
nung

§. 28. Vorbeschluß vereinigter Städte über ge
schaftliche oder Reihewahl.
§. 29. Vorwahlen behuf städtischer Gesammtw
§. 30. Insbesondere: Hoyasche und Dieph
Flecken.
§. 31. Schlußbemerkung.

Siebtes Capitel.

Grundbesitzer.

§. 32. Wahlstufen.
§. 33. Erste Stufe. Urwahlen.
§. 34. Zweite Stufe. Vorwahlen.
§. 35. Dritte Stufe. Deputirtenwahlen.
§. 36. Grafschaft Hohnstein.
§. 37. Freie in den Grafschaften Hoya und Die
§. 38. Bremensche Marschen. Land Hadeln.
§. 39. Ostfriesland.

Schlußbestimmung.

§. 40. Vorbehalt. Aufhebung früherer Wa
nungen.

---

t zu der nach Maßgabe des Lan-
tzes vom 6ten August d. J. zu-
allgemeinen Stände-Versammlung
werden gewählt in den nach den
ngen für die jedesmalige Wahl-
en Wahlversammlungen.

dabei richtet sich nach den in die-
e gegebenen Vorschriften, in so
die betreffende Wahlversammlung
lbschnitt dieses Gesetzes modificirt

§. 2.

und Leitung derselben.

mmlung darf nur in Beziehung
Regierung ausgeschriebene Wahl
den.

der Wahlversammlungen und die
geschieht, Kraft Unseres Auftra-
ihr Amt hiezu verpflichteten, oder
nserem Namen etwa besonders be-
arien.

rf eine Wahlversammlung nicht
verhandeln.

1) die Person der
Ersatzmänner z
2) sich zu überzeu
erforderlichen G
3) die Vollmachten

Rechte und Pflich

Alle diejenigen, w
Vollendung einer Dep
Stimmrecht irgend einer
setzes zusteht oder über
Ausübung desselben nic
Landesverfassungs-Gese
Kraft ihres Amts oder
trages zu handeln hatte
füllung ihrer Verpflichtu
durch ihren Ungehorsam
Kosten im Verwaltungsw

Die Eigenschaft d
behuf Vorbereitung ode
tenwahl mitzuwirken habe
bürger, Stadt- oder
Wahlmänner), tritt ers

) die Person der zu erwählenden Deputirten und Ersatzmänner zu bestimmen,

) sich zu überzeugen, ob dieselben die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und

) die Vollmachten auszustellen.

§. 4.

Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten.

lle diejenigen, welchen behuf Vorbereitung oder ıdung einer Deputirtenwahl ein Geschäft oder ırecht irgend einer Art in Gemäßheit dieses Ge= zusteht oder übertragen wird, dürfen sich der ung desselben nicht entziehen, cf. §. 92. des sverfassungs=Gesetzes, und können, so weit sie ihres Amts oder vermöge übernommenen Auf= zu handeln hatten, erforderlichenfalls zur Er= ihrer Verpflichtung, so wie zur Erstattung der ihren Ungehorsam etwa veranlaßten vergeblichen im Verwaltungswege angehalten werden.

)ie Eigenschaft der Zwischenpersonen, welche Vorbereitung oder Vollziehung einer Deputir= l mitzuwirken haben (z. B. Stiftswähler, Wahl= , Stadt= oder Fleckenswähler, Vorwähler, nänner), tritt erst dann ein, wenn die Wahl=

mmen waren, können jene Zwi=
holt zusammenberufen werden.
nen durch dieses Gesetz beigelegten
r betreffenden Wahlversammlung
erechtigten in Beziehung auf die
keit der Deputirten oder in Be=
gemeine ständische Verfassung Un=
weder in der Wahlversammlung,
ng derselben die Ausübung irgend

ichtigung ihrer Stimmberechtigung
ch im Verwaltungswege Beschwer=
en die Gültigkeit der Handlung,
rrirten, bei Unserer Regierung eine
g einbringen, auch bei etwaiger
Schritte die verfassungsmäßige
gemeinen Stände=Versammlung be=

§. 5.

eilnahme der Stimmberechtigten.

lversammlung müssen alle Stimm=
werden. Es genügt indessen, daß

ume erscheint, oder
weigert, ist für dasm

Diejenigen, welc
immung über die P
heil nehmen wollen,
ng zu entfernen.

Wenn nicht sämm
ren, oder wenn un
der bestochene Wähle
genommen hatten, d
lung des Deputirten e
die Wahl ungültig.

Abgab

Jeder Stimmber
Stimme seiner eigenen
kann hiebei durch Au
gebunden werden.

Die Stimmen m
von den Stimmberecht
geben werden. Ueber
jedoch von den anwese

erscheint, oder welcher seine Abstimmung ver-
rt, ist für dasmal seines Stimmrechts verlustig.

Diejenigen, welche erklären, daß sie an der Ab-
ung über die Person des zu Erwählenden nicht
nehmen wollen, haben sich aus der Versamm-
zu entfernen.

Wenn nicht sämmtliche Stimmberechtigte geladen
, oder wenn unberechtigte oder ungültig bestellte
bestochene Wähler an einer Wahl dergestalt Theil
nmen hatten, daß ihre Stimme für die Erwäh-
des Deputirten entscheidend gewesen ist, so ist
Zahl ungültig.

§. 6.

Abgabe der Stimmen.

Jeder Stimmberechtigte hat bei Abgabe seiner
me seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, und
hiebei durch Aufträge und Instructionen nicht
nden werden.

Die Stimmen müssen in der Wahlversammlung
den Stimmberechtigten persönlich zu Protocoll ge-
werden. Ueber die Person des Deputirten kann
von den anwesenden Stimmberechtigten mündlich

für jeden Einzelnen derselben ge=
abgegeben und durchgezählt wer=

§. 7.

Stimmenmehrheit.

eschlüsse einer Wahlversammlung
e Mehrheit, das heißt mehr als
ich abgegebenen Stimmen. We=
en müssen abgegeben sein (vergl.

ng über die Person des Deputir=
e absolute Mehrheit sich nicht er=
Art wiederholt werden, daß nur
ehenden Abstimmung Benannten
und von diesen jedesmal derje=
erden, auf welchen die geringste
n gefallen war. Erhalten meh=
wenigsten Stimmen, so ist durch
iden, wer von ihnen als nicht
heide. Bei gleicher Vertheilung
t auf mehr als zwei Gewählte
en Einer durch das Loos ausge=

... das Loos.

Unbeschriebene Sti...
...lche auf unzulässige ...
...chnete Namen gefalle...
...den anzusehen und ...
...mmenmehrheit von ...

Prüfung der Qu...

Diejenigen, welch...
...rson des Deputirten ...
...en nach gehöriger Prü...
Gewählte die gesetzlich ...
...ße.

Wird von der Me...
...en das Vorhandensei...
Eigenschaften des Depu...
...wählung desselben als ...
...nd die in der Versam...
...dann sofort eine andere ...

Eine über die Eig...
...tende Stimmengleichh...
entscheiden, gleichviel ...
Stimmberechtigten gehör...

ᴉs Loos.

Unbeschriebene Stimmzettel oder solche Stimmen, auf unzulässige oder nicht deutlich genug be=te Namen gefallen waren, sind als nicht vor=anzusehen und bei Berechnung der absoluten nenmehrheit von der Gesammtzahl abzuziehen.

§. 8.

Prüfung der Qualification des Gewählten.

Diejenigen, welche an der Abstimmung über die des Deputirten Theil genommen hatten, ha=ch gehöriger Prüfung zu entscheiden, ob der lte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften be=

Wird von der Mehrheit der abgegebenen Stim=das Vorhandensein der gesetzlich erforderlichen chaften des Deputirten verneint, so ist die Er=ng desselben als nicht geschehen zu betrachten, e in der Versammlung Anwesenden haben als=ofort eine andere Wahl vorzunehmen.

ine über die Eigenschaften des Deputirten ein=Stimmengleichheit hat der Wahlcommissair zu den, gleichviel ob derselbe übrigens zu den berechtigten gehört oder nicht.

§. 9.

[St]ellung der Vollmachten.

[Vollmach]t des Deputirten muß die Erklä=
[rung, da]ß nach der Ueberzeugung der Wahl=
[versammlung der] gewählte Deputirte die gesetzlich er=
[forderlichen Eigensc]haften besitze, und ist regelmäßig
[von sämmtlichen] Mitgliedern der Wahlversammlung
[zu unterzeichnen.] Haben nicht sämmtliche berufene
[Wahlmänner m]itgewählt oder ist die Unterschrift
[von einem de]r Mitwählenden unterblieben, so ist
[der Mangel] der Unterschriften von dem Wahl=
[commissär in de]r Vollmacht zu erläutern.

[Bedingungen] und Vorbehalte dürfen bei den De=
[putirtenwahlen so w]enig, als bei den Vor= und Ur=
[wahlen (§. 2]6. 29. 30. 33. 34.) gemacht wer=
[den, und wen]n solche dennoch vorkommen soll=
[ten, sind sie als nicht vorh]anden zu betrachten.

§. 10.

[Wa]hl von Ersatzmännern.

[Die Wahlve]rsammlung hat nach vollendeter
[Wahl der Deputir]ten eben so viel Ersatzmänner, als

[...]n, nach der Reihef[...]
[W]ahlversammlung ben[...]
[...]ung zur allgemeinen[...]
[...]n, sobald die zum[...]
[...]ie betreffende Camm[...]
[...]n wieder ausgetret[...]
[...]vor dem Schluss[...]
[...]t als Deputirter od[...]
[W]ahl nicht annimmt, [...]
[...]n sofort durch eine ne[...]

Wenn im Laufe ei[...]
[erl]edigt werden, zu de[...]
[Ersa]tzmänner mehr vorhan[...]
[...]serer Regierung zu [...]
[...]n zu bildende Wahlve[...]
[...]n Corporation oder [...]
[...]stellen wieder zu bese[...]
[...]che Gesammtzahl von [...]

§[...]

Amtspflicht d[...]

Jeder Wahlcommis[...]
[wel]cher vermöge seiner a[...]

nach der Reihefolge, in welcher sie von der
versammlung benannt waren, von Unserer Re=
g zur allgemeinen Stände=Versammlung einbe=
sobald die zunächst als Deputirte Gewählten
betreffende Cammer nicht eintreten oder aus der=
wieder ausgetreten sind. Entscheidet es sich
or dem Schlusse der Wahlversammlung, daß
s Deputirter oder Ersatzmann Gewählter die
nicht annimmt, so ist die Stelle des Ausfallen=
fort durch eine neue Wahl zu ersetzen.

Wenn im Laufe eines Landtags Deputirtenstellen
t werden, zu deren Wiederbesetzung keine Er=
nner mehr vorhanden sind, so hat nach der von
Regierung zu erlassenden Aufforderung eine
bildende Wahlversammlung der wahlberechtig=
rporation oder Bezirke die erledigten Deputir=
n wieder zu besetzen und daneben die ursprüng=
Gesammtzahl von Ersatzmännern zu wählen.

§. 11.

Amtspflicht des Wahlcommissairs.

eder Wahlcommissair, gleichviel ob derselbe als
vermöge seiner anderweiten Dienstpflichten oder

t, und daß die geschehene Ladung
er Wahlhandlung genügend beschei=

den Stimmberechtigten und dem
Protocollführer Niemand in der
anwesend sei;
Wahlversammlung ihre gesetzliche
aller ihr nicht gesetzlich zustehenden
r sich enthalte;
rdnung der Verhandlungen aufrecht
id daß namentlich nicht von Ein=
ührliche Zureden, Versprechungen
n unzuläßiger Einfluß auf die freie
Stimmberechtigten ausgeübt werde.
tretung seiner Vorschriften kann der
ne Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern
gen, auch nöthigenfalls den Con=
aus der Versammlung entfernen,
n für dasmal seiner etwa noch nicht
ne verlustig wird.
nissair verliert durch die Ausübung
m in der Wahlversammlung etwa
cht nicht. Derselbe kann auch von
nlung als Deputirter oder Ersatz=

immen entschieden
ngleichheit verneint.

Protocolle

Ueber die Verhand
ein Protocoll auf
ämtlichen erheblichen

Innerhalb der n
Schlusse der Verhandlu

1) eine beglaubigte
und die Original=Voll
irten und Ersatzmänner
nden, und

2) jedem der erwä
männer eine beglaubigt
ellten Vollmacht mit
tigen, ob er als D
wählt worden sei, auc

3) darüber, an n
Weise die ad 2. erwäh
expedirt worden sind,
machen.

nen entschieden werden und wird durch Stim-
ichheit verneint.

§. 12.

Protocolle und Ausfertigungen.

eber die Verhandlungen der Wahlversammlung
in Protocoll aufgenommen werden, welches die
lichen erheblichen Vorkommenheiten enthält.

nnerhalb der nächsten drei Tage nach dem
se der Verhandlungen hat der Wahlcommissair

) eine beglaubigte Ausfertigung des Protocolls
e Original-Vollmachten der erwählten Depu-
und Ersatzmänner an Unsere Regierung einzu-
und

) jedem der erwählten Deputirten und Ersatz-
: eine beglaubigte Abschrift der auf ihn ausge-
Vollmacht mit einer Eröffnung darüber zuzu-
, ob er als Deputirter oder als Ersatzmann
t worden sei, auch

darüber, an welchem Tage und auf welche
die ad 2. erwähnten Mittheilungen von ihm
worden sind, Unserer Regierung Anzeige zu
.

Unserer Regierung anzuzeigen, ob
oder ablehne.

hlte ein öffentlicher Diener, so hat
Anzeige zu verbinden, daß er von
rbehörde die erforderliche Erlaubniß
e allgemeine Stände=Versammlung

m Deputirten Gewählter nicht bin=
der vom Wahlcommissair expedir=
g (vergl. §. 12. № 2.) jene Er=
hat, so ist dieses als Ablehnung

mittelbar als Deputirter, sondern
wählt war, hat sich über die An=
erst nach Empfang der von Unserer
erlassenen Aufforderung, und zwar
lsdann von Unserer Regierung zu
emessenen Frist, deren fruchtloser
ung anzunehmen ist, zu erklären.
egierung befugt, die vorstehend be=
zu verlängern.

nicht vorkommen,
nzial=Verwaltungsb
Die Deputirten
selben sind der O
tungsbehörde unte
Oberaufsicht über
oder Bezirke zust

Kos
Entschädi
Die behuf Vorb
Deputirtenwahl aufzu
sie nicht herkömmlich
Berechtigten zur Last
und Wahlbezirken zu
jede Körperschaft den
tigten oder Wahlman
chen Kosten eines Wa
en obern Verwaltung
gen werden. Den n
sammlung wohnenden
gliedern der Cammern
Landescasse verabfolgt

t vorkommen, unmittelbar oder durch die Pro=
il=Verwaltungsbehörden Sorge zu tragen.

Die Deputirtenwahlen und die Vorbereitungen
ben sind der Oberaufsicht derjenigen obern Ver=
ungsbehörde unterworfen, welcher im Allgemeinen
)beraufsicht über die wahlberechtigten Corporatio=
)der Bezirke zusteht.

§. 15.

Kosten der Wahlen.

Entschädigung der Deputirten.

Die behuf Vorbereitung oder Vollziehung einer
itirtenwahl aufzuwendenden Kosten sind, sofern
icht herkömmlich öffentlichen Cassen oder einzelnen
htigten zur Last fallen, von den Corporationen
Wahlbezirken zu tragen, und zwar dergestalt, daß
Körperschaft den von ihr ernannten Bevollmäch=
t oder Wahlmann entschädigt, die gemeinschaftli=
Kosten eines Wahlbezirks aber von der vorgesetz=
)bern Verwaltungsbehörde vertheilt und eingezo=
werden. Den nicht am Orte der Stände=Ver=
ilung wohnenden gewählten oder ernannten Mit=
ern der Cammern soll eine Entschädigung aus der
esCasse verabfolgt werden, wobei bis auf weitere

ʒ kommen sollen.

§. 16.

Strafbestimmungen.

oder Widersetzlichkeiten, welche ge= Ausübung dieses Amts begriffenen gangen werden, sind nach denselben rafen, wie gleiche Vergehen gegen

gen oder sonstige Verleitung der widrigkeiten sollen alle diejenigen, eitung oder Pflichtwidrigkeit Theil mit Geldbuße bis zu 50 Thaler zu vier Wochen bestraft werden, Handlung unter den Begriff eines den Verbrechens fällt.

nd die Unternehmungen zum Zwe= von Wahlen diesen Strafbestim=.

ersuche, das Zustandekommen oder einer oder beider Cammern der =Versammlung zu hindern oder Staatssicherheit gefährdende, und Unternehmungen übergehen sollten,

---

zum Richter überlass

Zwei

Besonde

Er

Rit

Die Deputirten d Stände=Versammlung Versammlungen, welch deren Zwecken berufen en und Einrichtungen

Die in den §§. haltenen Bestimmungen Anwendung, als dies ichtungen und Rechten Einklange stehen.

Richter überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

Erstes Capitel.

Ritterschaften.

§. 17.

Die Deputirten der Ritterschaften zur allgemeinen
de=Versammlung werden in den ritterschaftlichen
mmlungen, welche neben der Wahl noch zu an=
Zwecken berufen sein können, nach den Statu=
nd Einrichtungen jeder Ritterschaft gewählt.

Die in den §§. 1. bis 14. dieses Gesetzes ent=
ten Bestimmungen finden dabei nur in so weit
ndung, als dieselben mit den Statuten, Ein=
ngen und Rechten der betreffenden Ritterschaft im
ange stehen.

berechtigten sechs Mannsstifter sind
Wahlhandlung drei Wahlversamm=
ende Weise zu bilden. Es sollen

hlversammlung zwei von dem Stifte
Hameln, und zwei von dem Stifte
Damiani zu Wunstorf zu bestellende
drei innerhalb Unseres Fürstenthums
e Geistliche, nach Hameln;
Wahlversammlung zwei vom Stifte
Einbeck, und zwei von dem Stifte
daselbst zu bestellende Stiftswähler
Unserer Fürstenthümer Göttingen
angestellte Geistliche, nach Einbeck;
hlversammlung zwei von dem Stifte
zwei von dem Stifte Rammelsloh
er und drei innerhalb Unseres Für=
g angestellte Geistliche, nach Bar=

enberufung und die Leitung jeder
nlungen geschieht durch einen, von
m der geistlichen und Unterrichts=
bestellenden Commissarius.

der Wahl, zu v
stellenden Stiftswäh
timation versehen i
, daß es einer per
bedarf.

Die Geistlichen,
lung Theil zu n
dem Ministerium der
egenheiten nach vo
des hiesigen Consist
script an den Wahl
und durch den letztern
esen.

Ernennun

Die Stiftswähler
nigen Formen zu er
Wahl des von dem
Deputirten zu beobach
denjenigen Classe, wel
Theil zu nehmen hatten
Stiftswählers ein Stim
Die zu ernennende

er Wahl, zu veranlassen, daß die von ihm zu
lenden Stiftswähler zeitig und mit gehöriger Le=
ation versehen in dem Wahltermine erscheinen,
daß es einer persönlichen Ladung der Stiftswäh=
edarf.

Die Geistlichen, welche an der jedesmaligen Wahl=
ung Theil zu nehmen haben, werden von Un=
Ministerium der geistlichen und Unterrichts=An=
nheiten nach vorgängiger Berichtserstattung Un=
hiesigen Consistoriums ernannt und durch ein
ipt an den Wahlcommissair legitimirt. Dieselben
durch den letztern zur Wahlversammlung zu be=

§. 19.

Ernennung der Stiftswähler.

Die Stiftswähler sind von dem Stifte unter den=
n Formen zu ernennen, welche bisher bei der
des von dem Stifte zu sendenden ständischen
tirten zu beobachten waren. Nur Mitglieder
igen Classe, welche bisher an solchen Wahlen
zu nehmen hatten, haben behuf Ernennung des
wählers ein Stimmrecht.

Die zu ernennenden Stiftswähler müssen wirkliche

ahlhandlung. Kosten.

en Stimmberechtigten, mögen solche
Geistliche sein, haben in der Wahl=
e Rechte und Pflichten.

igen Kosten, welche durch die De=
Mannsstifter entstehen, werden aus
tragen und auf Anweisung des zu=
auf dieselbe angewiesen.

§. 21.

haften der zu wählenden Deputirten.

cium der geistlichen und Unterrichts=
t für jeden Landtag diejenige der
lungen zu bestimmen, welche be=
en Deputirten nicht blos aus der
chen, sondern auch, wenn sie
igen Männern zu wählen, welche
g des höhern Schulwesens Theil
amentlich die Mitglieder Unseres
ms, oder Referenten bei Unserem
istlichen und Unterrichts=Angelegen=

Wahlvers

Der Deputirte U
in einer Wahlve
in Göttingen ann
stehenden orden
tigte einzuladen
dem zeitigen Pr
berufen und zu le
Siegel der Unive

Vier
Evangeli

Wahlversammlungen. St
Die Wahlversam
Consistorien werden vo
wählenden Consistorium
Stimmberechtigte
Zeit der Wahl am Si
stimmführenden Co
Die Vollmachten f
storiums auszufertigen
schrift des zeitigen Vor

§. 22.

Wahlversammlung. Berufung.

Der Deputirte Unserer Universität zu Göttingen in einer Wahlversammlung gewählt, zu welcher n Göttingen anwesenden, bei der Universität im stehenden ordentlichen Professoren als Stimm= tigte einzuladen sind. Die Wahlversammlung ist dem zeitigen Prorector oder dessen Stellvertreter rufen und zu leiten, die Vollmacht aber unter Siegel der Universität auszufertigen.

Viertes Capitel.

Evangelische Consistorien.

§. 23.

versammlungen. Stimmrecht. Vollmachten. Turnus.

Die Wahlversammlungen Unserer evangelischen torien werden von dem zeitigen Vorsitzenden des nden Consistoriums zusammenberufen und geleitet. Stimmberechtigte sind der Director und die zur er Wahl am Sitze des Consistoriums anwesen= immführenden Consistorialräthe und Assessoren. Die Vollmachten sind unter dem Siegel des Con= ms auszufertigen und bedürfen nur der Unter= des zeitigen Vorsitzenden.

trich werden abwechselnd die Wahl=
en; welches dieser drei alternirenden
zur Wahl gelangt, wird Unsere
rufung des nächsten Landtags be=

Zahl, den Bezirken oder dem Sitze
Consistorien eine Aenderung eintreten,
vorbehalten, eine anderweite Ver=
hlberechtigung durch Verordnung zu

Fünftes Capitel.

om=Capitel.

§. 24.

lung. Stimmrecht. Vollmachten.

rsammlung des Dom=Capitels zu
von dem Vorsitzenden desselben zu=
d geleitet.

igte in derselben sind sämmtliche zu
ende Mitglieder des Capitels.

hten sind unter dem Siegel des Ca=
n und bedürfen nur der Unterschrift

Wah
Drei Classen
An den Wahlver
mtlichen stimmführ
meinen Magistrat
Bürgervorstehern
gerschaft für die
mender Wahlbürg
mmungen Theil zu
Die Bildung,
Wahlversammlungen
besondern Commissari
denjenigen ob, welch
en Verwaltungsgegen
das Directorium zu f
ungsfalle, dem zu sei
gen Magistratsmitglied

Vorber
Vor d
Behuf der Wahl
Zahl der zu derselbe
mit der Zahl der stim

Wahlversammlungen.

Drei Classen der Stimmberechtigten.

An den Wahlversammlungen der Städte sind die
tlichen stimmführenden wirklichen Mitglieder des
neinen Magistrats, eine eben so große Anzahl
Bürgervorstehern und eine gleiche Anzahl von der
erschaft für die dasmalige Deputirtenwahl zu er=
nder Wahlbürger unter den nachfolgenden Be=
ungen Theil zu nehmen berechtigt.

Die Bildung, Berufung und Leitung dieser
lversammlungen liegt (falls Wir nicht hiezu einen
dern Commissarius bestellen lassen, cf. §. 2.)
nigen ob, welcher nach der Stadtverfassung bei
Verwaltungsgegenständen im Gesammt=Magistrate
Directorium zu führen hat, und, im Verhinde=
sfalle, dem zu seiner Vertretung berufenen sonsti=
Magistratsmitgliede.

§. 26.

Vorbereitende Handlungen.

Vor dem Wahltermine.

Behuf der Wahlversammlung muß zuvörderst die
der zu derselben zu berufenden Bürgervorsteher
der Zahl der stimmführenden Mitglieder des all=

schieden,

die Zahl derselben kleiner ist, als
mführenden Magistratspersonen, die
zur Bestellung einer entsprechenden
Ergänzungs=Bürgervorstehern für
ung unter angemessener Fristbestim=
fordert werden.

ersten Falle die Ausloosung gesche=
ten Falle aber entweder die Ergän=
her bestellt oder hierauf ausdrücklich
ssen Ablauf der gesetzten Frist von
erzichtet war, ist die Bürgerschaft
vieler Wahlbürger, als stimmfüh=
es allgemeinen Magistrats vorhan=
istbestimmung aufzufordern.

ng etwaiger Ergänzungs=Bürger=
Wahlbürger richtet sich sowohl rück=
als rücksichtlich der erforderlichen
zu Ernennenden nach den für die
ahlen jeder Stadt bestehenden Vor=
a in Gemäßheit der № 1. ausge=
rsteher können zu Wahlbürgern er=

vorzunehmenden
Wahlcommissair
Magistrats, zu welch
worden sind, diejenig
mungen für dasm
heil zu nehmen ha

In Städten, w
getheilt sind, hat d
sicht der vorgesetzten
anordnen zu lassen

Für diejenigen S
Bürgervorsteher=Wahl
vorgesetzte Verwaltung
unseres Ministeriums
senden Ernennungen
Grundsätze unverzüglich
machen.

Nachdem die Erne
der die dazu vorgeschr
Wahlcommissair d
dazu die sämmtlichen
allgemeinen Magistrats
loosten Bürgervorstehe

rzunehmenden Ernennungen nicht paßt, so läßt
Wahlcommissair in einer Sitzung des allgemeinen
strats, zu welcher die Bürgervorsteher mit vor=
n sind, diejenigen Bezirke, welche bei diesen Er=
ngen für dasmal keinen oder einen doppelten
il zu nehmen haben, durch das Loos bestimmen.

In Städten, welche noch nicht in Wahlbezirke
heilt sind, hat der Magistrat solche, unter Ober=
t der vorgesetzten Regierungsbehörde, unverzüg=
ordnen zu lassen.

Für diejenigen Städte, wo Vorschriften über
rvorsteher=Wahlen noch nicht bestehen, hat die
etzte Verwaltungsbehörde unter Genehmigung
s Ministeriums des Innern die bei den vorste=
Ernennungen einstweilen zu beobachtenden
sätze unverzüglich zu bestimmen und bekannt zu
n.

Nachdem die Ernennung der Wahlbürger geschehen
ie dazu vorgeschriebene Frist verlaufen war, hat
Wahlcommissair den Wahltermin anzusetzen und
die sämmtlichen stimmführenden Mitglieder des
einen Magistrats, die sämmtlichen nicht ausge=
n Bürgervorsteher und die von der Bürgerschaft

aßgabe des §. 26. berufene Wahl-
et in Beziehung auf die Wahl der
gemeinen Stände-Versammlung die
Vertretung der Stadt. Es darf
von dem Magistrate, als solchem,
rgervorsteher-Collegio, als solchem,
ereint in jener Beziehung ein Be-
ausgeführt werden. Ausgenommen
im §. 28. erwähnte Fall.

§. 28.

gter Städte über gemeinschaftliche oder
Reihewahl.

enigen Städte, welche entweder ge-
abwechselnd mit anderen einen De-
n haben, hat der Magistrat unter
Zuziehung der Bürgervorsteher zu
er Wahlart für dasmal der Vorzug
l. Der Magistrat hat den gefaßten
gesetzten obern Verwaltungsbehörde
igen.
sämmtlich mit einander verbundene
einer nöthigenfalls von der obern

ählen. Die Reihe
desverfassungs-Gesetz
im Städteverband
altungsbehörde ver
ten Male zu wähl
Das Wahlrech
ädte erstreckt sich
andtags. Würde
er Stadt nicht bin
vorgeschriebenen Frist
ste Regierung jenes
zunächst stehende Stad
gelangt die ausgeschl
der Reihefolge wieder
Die Bestimmung
Flecken Melle.

Vorwahlen behu
Wenn mehrere S
des Landesverfassungs
nach Maßgabe des
meinschaftlich zu wähl
vereinigten Stadt- od

en. Die Reihefolge der Städte ist in dem Lan=
rfassungs=Gesetze bestimmt, es soll jedoch für je=
Städteverband von der vorgesetzten obern Ver=
ungsbehörde verfügt werden, welche Stadt zum
Male zu wählen hat.

Das Wahlrecht jeder einzelnen der mehreren
te erstreckt sich auf die Dauer des jedesmaligen
tags. Würde jedoch von diesem Rechte von ei=
Stadt nicht binnen einer von Unserer Regierung
schriebenen Frist Gebrauch gemacht, so kann Un=
Regierung jenes Recht sofort auf die in der Reihe
hst stehende Stadt übertragen und in diesem Falle
gt die ausgeschlossene Stadt erst nach Vollendung
Reihefolge wieder zur Wahl.

Die Bestimmungen dieses §. gelten auch für den
en Melle.

§. 29.

Vorwahlen behuf städtischer Gesammtwahlen.

Wenn mehrere Städte und Flecken nach Vorschrift
Landesverfassungs=Gesetzes oder in Folge ihres,
Maßgabe des §. 28. gefaßten Beschlusses ge=
schaftlich zu wählen haben, so ist in jeder der
nigten Stadt= oder Fleckens=Gemeinden eine Vor=

nannte Stadt= oder Fleckenswähler
versammlung zu berufen, in wel=
für die Gesammtheit der vereinigten
zu erwählen ist.
und Leitung dieser Wahlversamm=
r zuständigen obern Verwaltungs=
ommissair bestellt werden, welcher
bestimmen hat, bis zu deren Ab=
es Ausschlusses, von den einzelnen
n die Stadt= oder Fleckenswähler
ei dem Wahlcommissair zu legiti=

ersammlungen in den Flecken Herz=
d Bentheim werden von dem vor=
en und geleitet.

§. 30.

und Diepholzsche Flecken.

mt=Wahlversammlung der Hoya=
n dem Flecken Hoya, Stolzenau,
Bassum, mit Einschluß von Loge
zwei Fleckenswähler, von jedem

Zu der Gesam
Diepholzschen Flecken
m Diepholz zwei,
m Fleckenswähler
Vorsitzende des M

Jeder Fleckensw
er in dem betreffe
aften besitzen, rücks
en und Diepholzsch
estimmungen hierübe
u Hannover das Erf

Sc

Die Bestimmung
nicht auf solche Städt
inigung mit dem S
gehörigen Grundbesitze
allgemeinen Stände=V
haben.

Zu der Gesammt-Wahlversammlung für die
holzschen Flecken hat auf gleiche Weise der Fle-
Diepholz zwei, jeder der übrigen 3 Flecken aber
Fleckenswähler zu ernennen. In Diepholz hat
orsitzende des Magistrats diese Vorwahl zu leiten.

Jeder Fleckenswähler muß die zum Bürgervor-
in dem betreffenden Flecken erforderlichen Eigen-
en besitzen, rücksichtlich deren für diejenigen Hoya-
und Diepholzschen Flecken, in welchen es an
nmungen hierüber noch fehlt, Unsere Landdrostei
nnover das Erforderliche festzusetzen hat.

§. 31.

Schlußbemerkung.

Die Bestimmungen dieses Capitels beziehen sich
auf solche Städte und Flecken, welche in Ver-
ing mit dem Stande der nicht zur Ritterschaft
igen Grundbesitzer an den Deputirtenwahlen zur
neinen Stände-Versammlung Theil zu nehmen
.

enwahlen der nicht zur Ritterschaft
besitzer geschehen in drei Stufen,
e Urwähler eines Gemeindebezirks
eines Vorwählers, die Vorwähler
r vereinigten) obrigkeitlichen Bezirks
eines Wahlmannes und die Wahl-
hlbezirks behuf der Wahl des oder
ahlbezirk in die allgemeine Stände-
etenden Deputirten ein Stimmrecht
Die hierüber in den §§. 33 bis 35.
äheren Bestimmungen finden in so
als dieselben nicht für einzelne Be-
36 bis 39. incl. modificirt werden.

§. 33.

ste Stufe: Urwahlen.

e macht in der Regel einen Ur-
ie obere Verwaltungsbehörde kann
lichster Gleichstellung dieser Bezirke
zu einem Urwahlbezirke vereinigen.
nicht zu einer Gemeinde gehören-
üter oder Höfe, welche aus einer
indestens 20 Calenberger Morgen

Urwahlen einer G
Grundbesitzer,
meindeeinrichtungen
auszuüben haben,
n, dem Bezirke be
wähler stimmberec
rige und unter C
n nicht stimmen,
mann, für Wittwen
derjährige der Vorm
nd schriftliche Abstim
dem Falle des §. 52
nicht zulässig.
Die Vorladung
Obrigkeit zu erlassen
kann dieselbe einem A
der Gemeindebeamte
Alle Stimmberec
sammlung geladen w
stens am Tage vor d
Vorzuladenden münd
Gemeindeangelegenhei
sammenberufung herg
Erscheinenden bestelle

vahlen einer Gemeinde gleich zu achten sind.
Grundbesitzer, welche nach den bestehenden Ge-
deeinrichtungen ein Stimmrecht in der Gemeinde
üben haben, und die Besitzer der eben erwähn-
dem Bezirke beigelegten Güter und Höfe sind als
hler stimmberechtigt. Frauenzimmer, Minder-
ge und unter Curatel stehende Grundbesitzer kön-
nicht stimmen, für Ehefrauen jedoch deren Ehe-
, für Witwen ein volljähriger Sohn, für Min-
hrige der Vormund. Andere Stellvertretungen
schriftliche Abstimmungen Abwesender sind außer
Falle des §. 52. des Landesverfassungs-Gesetzes
zuläßig.
Die Vorladung zur Urwahlversammlung hat die
gkeit zu erlassen. Die Leitung der Handlung
dieselbe einem Amts- oder Gerichtsunterbedienten
Gemeindebeamten übertragen.
Alle Stimmberechtigten müssen zur Urwahlver-
nlung geladen werden. Die Ladung muß späte-
am Tage vor dem Urwahltermine im Hause des
zuladenden mündlich angesagt werden. Ist in
neindeangelegenheiten eine einfachere Art der Zu-
nenberufung hergebracht, so genügt diese. Die
heinenden bestellen den Vorwähler nach relativer

smal ihres Stimmrechts, und wenn
n Termine überall kein Urwähler er=
e, so ist der betreffende Urwahlbezirk
s Rechts zur Bestellung eines Vor=

anze Verhandlung ist ein Protocoll
welchem auch die gehörige Ladung
htigten bescheinigt werden muß (vgl.

§. 34.

veite Stufe: Vorwahlen.

hlbezirke, für deren jeden ein Wahl=
n ist, sind nach Maßgabe der Anlage
können nur in Folge einer Verände=
von der obern Verwaltungsbehörde
n. Von jeder eingetretenen Abände=
soll die allgemeine Stände=Versamm=
gesetzt werden. Die Zusammenbe=
ähler und die Leitung der Vorwahl
it des Vorwahlbezirks ob. Wenn in
obrigkeitliche Bezirke vereinigt sind, so
al=Verwaltungsbehörde eine der be=

ihrer Mitte zu

Dem aufzuneh
scheinigung über di
m Bezirk ernann
rden. Die im
ienen Bestimmu
ahlen.

Derjenige Vor
n der von der Pr
geschriebenen Frist d
u Stande gekomme
uf Ernennung eines
igen Deputirtenwahl

Dritte St

Die Wahlbezirke
sammlung der ernann
der mehrerer Deputi
nen ist, sind in der
können nur durch Ge

Die Wahlversamm
durch die Provinzial=

ihrer Mitte zu ernennen.

Dem aufzunehmenden Protocolle muß eine Be=
nigung über die geschehene Ladung sämmtlicher für
Bezirk ernannt gewesener Vorwähler beigefügt
en. Die in den §§. 4. 5. 6. 7. 15. ent=
nen Bestimmungen gelten auch für diese Vor=
len.

Derjenige Vorwahlbezirk, in welchem nicht bin=
der von der Provinzial=Verwaltungsbehörde vor=
riebenen Frist die Ernennung eines Wahlmannes
Stande gekommen ist, verliert damit sein Recht
Ernennung eines Wahlmannes behuf der dasma=
Deputirtenwahl.

§. 35.

Dritte Stufe: Deputirtenwahlen.

Die Wahlbezirke, für deren jeden in einer Ver=
nlung der ernannten Wahlmänner die Wahl eines
mehrerer Deputirten und Ersatzmänner vorzuneh=
ist, sind in der Anlage getrennt aufgeführt und
en nur durch Gesetz verändert werden.

Die Wahlversammlung für jeden Wahlbezirk wird
die Provinzial=Verwaltungsbehörde oder durch

rte der Grafschaft Hohnstein wird un=
in einer Wahlversammlung, in wel=
Ilfeld, die Besitzer der Rittergüter
nderode, Ritterthal und Werna und
es zu Petersdorf, der Flecken Neu=
tannschulze und die Schulzen zu Leim=
stimmberechtigt sind.

e des Stifts Ilfeld wird durch den
nten des dortigen Stiftsamts, die
stadt durch ein vom Magistrate be=
ed desselben geführt, die Gutsbesitzer
mme durch glaubhaft bevollmächtigte
eben lassen.

§. 37.

Grafschaften Hoya und Diepholz.

ten der in der Ritterschafts=Matrikel
der Grafschaften Hoya und Diepholz
in einer von dem vorsitzenden Land=
den und zu leitenden Versammlung
itterschaftlichen Wahlen ; bestehenden
ählen.

Die Einricht
Marschen und in
Anhörung der bet
urch Verordnung

In Ostfriesla
Verfassung zur T
berechtigten Einges
Vorsteher, Gem
und die letzteren
irten Amtsbevollm
en und zu legitim

In der behuf
sammentretenden W
vollmächtigte eines
Amt abzugeben.

Die Wahlvers
Unseres Fürstenthum
fünf Deputirte un
wählen.

Die Einrichtung der Wahlen in den Bremenschen
rschen und im Lande Hadeln werden Wir, nach
örung der betheiligten Corporationen und Bezirke,
h Verordnung bestimmen.

§. 39.

Ostfriesland.

In Ostfriesland haben die nach der Provinzial-
fassung zur Theilnahme an provinziellen Wahlen
chtigten Eingesessenen unter Leitung der Gemein-
rsteher, Gemeindebevollmächtigte, (Vorwähler)
die letzteren unter Leitung der Ordinair-Depu-
n Amtsbevollmächtigte (Wahlmänner) zu ernen-
und zu legitimiren.

In der behuf der Deputirtenwahl in Aurich zu-
nentretenden Wahlversammlung haben mehrere Be-
nächtigte eines Amts nur eine Stimme für das
abzugeben.

Die Wahlversammlung für den dritten Stand
res Fürstenthums Ostfriesland hat gemeinschaftlich
Deputirte und daneben drei Ersatzmänner zu
len.

3*

Bestimmungen sollen durch Verord=
ructionen getroffen werden.
Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmun=
ungen, mögen solche auf Gesetzen,
Privilegien, Regulativen, Statuten
n für Unser Königreich, für einzelne
orationen oder Bezirke beruhen, wer=
oben und außer Kraft gesetzt.
z kann nur unter Zustimmung der
de=Versammlung abgeändert werden.

Wir

unden und beken

Nachdem Sein
digster Herr,
ndesverfassungs =
uhenden allgem
Königreichs

berufen zu lassen
n wir durch eine
nommene Wahl d

zum Deputirten für
überzeugt, daß derse
Landesverfassungs = G
besitze. Wir bevoll
und Kraft dieses,
gemeinen Stände = V
ganze Dauer des

Landtags beizuwohn
über die vorkommend
unter steter Rücksicht

nden und bekennen hiemit:

Nachdem Seine Majestät der König, unser aller-
igster Herr, zu der in den Bestimmungen des
esverfassungs = Gesetzes vom 6ten August 1840
jenden allgemeinen Stände = Versammlung des
greichs Deputirte der

rufen zu lassen gnädigst geruhet haben; So ha-
wir durch eine am heutigen Tage von uns vor-
nmene Wahl den

Deputirten für die Cammer erwählt, auch uns
eugt, daß derselbe alle nach dem 5ten Capitel des
esverfassungs = Gesetzes erforderlichen Eigenschaften
e. Wir bevollmächtigen denselben daher hiemit
Kraft dieses, als Mitglied Cammer der all-
inen Stände = Versammlung den Sitzungen für die
: Dauer des

tags beizuwohnen, mit den übrigen Mitgliedern
die vorkommenden Gegenstände zu berathen, und
steter Rücksicht auf das wahre Wohl des König-

schehen

:

erkungen:

nachten der Deputirten und die der Ersatzmänner sind gleichlautend aus= vergl. §. 10. des Wahlgesetzes.

Vollmacht ist regelmäßig von sämmt= itgliedern der Wahlversammlung zu ten §. 9. daselbst.

hende Bemerkung findet auf die Voll= der Deputirten für die Ritterschaften Anwendung, sofern nicht bei der en Ritterschaft hierunter ein Anderes oder hergebracht ist.

Vollziehungs=Formen bei den Voll= für die Deputirten der Landes=Uni= der evangelischen Consistorien und des apitels zu Hildesheim vergl. §§. 22. 24. des Gesetzes.

---

nicht zur Ritte
mit Ausschluß
Bremenschen
und des

I. Für

bildet einen Wahlb

Vorwahlbezirk

1. Amt Blum
2. = Calenb
dagsen
ämter
3. = Coppe
4. = Grohn
5. = Hameln
6. = Hanno
7. = Langen
8. = Lauena
9. = Lauenst
Limmer
10. = Neustad
Marien

)t zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer,
iit Ausschluß der Grafschaft Hohnstein, der
Bremenschen Marschen, des Landes Hadeln
und des Fürstenthums Ostfriesland.

I. Fürstenthum Calenberg

ct einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

rwahlbezirke:

. Amt Blumenau.
. = Calenberg, mit Ausschluß der Städte El-
dagsen und Pattensen, und die Kloster-
ämter Marienrode und Wülfinghausen.
. = Coppenbrügge.
. = Grohnde-Ohsen und Gericht Hastenbeck.
. = Hameln und Gericht Hämelschenburg.
. = Hannover und Gericht Bemerode.
. = Langenhagen.
. = Lauenau.
. = Lauenstein und Gerichte Banteln und
Limmer.
. = Neustadt am Rübenberge und Klosteramt
Mariensee.

nigsen, Klosteramt Barsinghausen und
ht Bredenbeck.
de.
ht Loccum.

---

rstenthum Göttingen
lbezirk zur Wahl eines Deputirten.
ke:
nden.
heim, mit Ausschluß der Stadt Nort=
, und das Stiftsamt Northeim.
sburg.
land.
ngen, Gericht Waake und Klosteramt
de.
ngen = Hardegsen und Gericht Ues=
usen.
den, mit Ausschluß der Stadt He=
den, und die Klosterämter Bursfelde
Hilwartshausen.
ver = Lauenförde.
ausen.

14. = Hard
15. = Jühn
16. = Olde

III. Fürst
Det einen Wahlb
Vorwahlbezirke
1. Amt Catlenb
2. = Duderst
Duderst
3. = Elbinge
Elbinge
4. = Giebold
5. = Gruben
Ausschl
6. = Herzberg
Herzberg
7. = Osterod
8. = Radolfs
9. = Scharzf
Lauterb

= Hardenberg.
= Jühnde.
= Oldershausen und Gericht Imshausen.

III. Fürstenthum Grubenhagen

t einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

wahlbezirke:

Amt Catlenburg=Lindau.
= Duderstadt, mit Ausschluß der Stadt Duderstadt.
= Elbingerode, mit Ausschluß der Stadt Elbingerode.
= Gieboldehausen.
= Grubenhagen (künftig Amt Einbeck, mit Ausschluß der Stadt Einbeck).
= Herzberg, mit Ausschluß des Fleckens Herzberg.
= Osterode.
= Radolfshausen.
= Scharzfels, mit Ausschluß des Fleckens Lauterberg.

---

ke:
en.
ei Bissendorf=Essel.
dorf, mit Ausschluß der Stadt Burg=

ei Burgwedel.
ei Celle.
ei Fallingbostel, mit Ausschluß der
Amtsvoigtei Soltau und der Voigtei

alige Amtsvoigtei Soltau und die
orfmark der Amtsvoigtei Fallingbostel.
ei Ilten.
em.
ei Winsen an der Aller.

Zweiter Wahlbezirk.

ke:
ei Beedenbostel.
Eicklingen und Gericht Wathlingen.
orn, mit Ausschluß der Stadt Gif=
der obern und untern Gohgräfschaft

7. = Knesebe
8. = Meiner
schaft G
9. Die Gohgräf

Dri

rwahlbezirke
1. Amtsvoigtei
2. Amt Bleckede
Dahlenburg
Dahlenburg.
3. Die Voigteien
der Flecken D
4. Die frühere A
tei Suderburg
5. Amt Ebstorf.
6. Amtsvoigtei
7. Amt Lüne.
8. Die Voigtei
Amts Meding
schlossene Thei
9. Die Voigtei
Amts Meding
10. Amt Oldensta

= Knesebeck.

= Meinersen, mit Ausschluß der Gohgräfschaft Edemissen.

Die Gohgräfschaft Edemissen, Amts Meinersen.

Dritter Wahlbezirk.

wahlbezirke:

Amtsvoigtei Bergen.

Amt Bleckede, mit Ausschluß der Voigteien Dahlenburg und Barskamp und des Fleckens Dahlenburg.

Die Voigteien Dahlenburg und Barskamp und der Flecken Dahlenburg, Amts Bleckede.

Die frühere Voigtei Stadensen und die Voigtei Suderburg, Amts Bodenteich.

Amt Ebstorf.

Amtsvoigtei Hermannsburg.

Amt Lüne.

Die Voigtei am linken Ufer der Ilmenau des Amts Medingen nebst Bevensen und der geschlossene Theil des Klosteramts St. Michaelis.

Die Voigtei am rechten Ufer der Ilmenau, Amts Medingen.

Amt Oldenstadt.

burg, mit Ausschluß der Voigteien
feld und Tostedt.
gteien Hittfeld und Tostedt, Amts
isburg.
arnebeck=Bütlingen.
helmsburg.
svoigteien Garlstorf und Amelinghau=
s Winsen an der Luhe.
tsvoigteien Bardowick und Marsch,
nsen an der Luhe.
svoigteien Pattensen und Neuland,
nsen an der Luhe und das Städtchen

Fünfter Wahlbezirk.

rke:
enteich, mit Ausschluß der Voigtei
erburg und der früheren Voigtei Sta=
en.
nenberg.
ackenburg und Gericht Gartow.
cker.
ow, mit Ausschluß der Hausvoigtei.

V. Grafscha
bilden zwei Wahl

Er

rwahlbezirke
1. Amt Hoya,
und Bü
2. = Nienbur
Dracken
3. = Stolzena
Stolzena
4. = Syke, m
5. = Westen=

Zwei

Vorwahlbezirke:
1. Amt Bruchha
Alt= un
2. = Diepenau
Diepenau
3. = Ehrenbur
Barenbur

. Grafschaften Hoya und Diepholz
den zwei Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines
Deputirten.

Erster Wahlbezirk.

wahlbezirke:

Amt Hoya, mit Ausschluß der Flecken Hoya und Bücken.

= Nienburg, mit Ausschluß der Flecken Drackenburg und Liebenau.

= Stolzenau, mit Ausschluß der Flecken Stolzenau und Steyerberg.

= Syke, mit Ausschluß des Fleckens Syke.

= Westen=Thedinghausen.

Zweiter Wahlbezirk.

vahlbezirke:

Amt Bruchhausen, mit Ausschluß der Flecken Alt= und Neu=Bruchhausen und Vilsen.

= Diepenau, mit Ausschluß des Fleckens Diepenau.

= Ehrenburg, mit Ausschluß der Flecken Barenburg und Sulingen.

denburg.

te, mit Ausschluß des Fleckens Uchte.

pholz, mit Ausschluß der Flecken pholz, Barnstorf und Cornau.

förde, mit Ausschluß des Fleckens förde.

Geest des Herzogthums
nd das Herzogthum Verden

en Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

rke:

t Achim.

erkesa und Klosteramt Neuenwalde.

nenthal und Gerichte Schwanewede Meyenburg.

nervörde und Gericht Nieder=Ochten=en.

n, mit Ausschluß der Marsch, und Gerichte Neuenhausen und Cassebruch.

efeld und Gericht Schwinge.

nelpforten.

11. = Osterho
12. = Ottersb
13. = Stade=
14. = Zeven Meckelse
15. Gerichte Bev
16. Gericht Delm
17. = Hecht
18. = Lesum
19. = Ritter
20. Amt Rotenbu teien Ne Visselhö
21. Die Amtsvoig gen und Visse
22. Amt Verden u

VII. Fürs

bildet einen Wa

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bersenbr kum, Al

= Osterholz und Gericht Sandbeck.
= Ottersberg.
= Stade-Agathenburg.
= Zeven und Gerichte Gyhum und Groß-Meckelsen.

Gerichte Beverstedt und Oese.

Gericht Delm.
= Hechthausen.
= Lesum-Schönebeck.
= Ritterhude.

Amt Rotenburg, mit Ausschluß der Amtsvoigteien Neuenkirchen, Schneverdingen und Visselhövede.

Die Amtsvoigteien Neuenkirchen, Schneverdingen und Visselhövede, Amts Rotenburg.

Amt Verden und Structur Verden.

VII. Fürstenthum Osnabrück

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Wahlbezirke:

Amt Bersenbrück ersten Theils, Voigteien Ankum, Alfhausen und Gehrde.

nenberg ersten Theils, Voigteien Buer,
.e, mit Ausschluß des Fleckens Melle,
Oldendorf nebst den Bauerschaften
nold und Wennigsen.
nenberg zweiten Theils, Voigteien
enkirchen, Riemsloh und Wellingholz=
en.
g ersten Theils, Flecken Iburg und
gteien Borgloh und Glane, Hagen
Oesede.
rg zweiten Theils, Voigteien Glan=
, Laer, Dissen und Hilter.
abrück ersten Theils, die vier Land=
spiele von Osnabrück und Voigteien
n, Wallenhorst und Rulle.
abrück zweiten Theils, Voigteien
edehausen und Bissendorf mit Holte
den Bauerschaften Uedinghausen,
ninghofen, Dratum und Ansbergen.
pen.
lage.
eburg.

Vorwahlbezirk
1. Amt Freere
2. = Lingen
3. Standesherrl
4. = =
5. = =
6. = =
7. Gericht Pap

IX. Fürs
bildet einen Wahlbe

Vorwahlbezirke
1. Amt Alfeld,
2. = Bilderl
3. = Gronau
Stadt
4. = Hildesh
5. = Hunnes
Dassel.
6. = Liebenb

wahlbezirke:

Amt Freeren.

= Lingen, mit Ausschluß der Stadt Lingen.

Standesherrliches Amt Aschendorf.

= = = Haselünne, mit Ausschluß der Stadt Haselünne.

= = = Hümmling.

= = = Meppen, mit Ausschluß der Stadt Meppen.

Gericht Papenburg.

IX. Fürstenthum Hildesheim

t einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

:wahlbezirke:

Amt Alfeld, mit Ausschluß der Stadt Alfeld.

= Bilderlah.

= Gronau=Poppenburg, mit Ausschluß der Stadt Gronau, und das Gericht Rheden.

= Hildesheim.

= Hunnesrück, mit Ausschluß der Stadt Dassel.

= Liebenburg und Gerichte Alt=Wallmo=

inbrück.

uerwald = Marienburg.

ltingerode.

hldenberg und Gerichte Derneburg und
der.

Grafschaft Bentheim

ahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

rke:

errliches Amt Bentheim ersten Theils, Voigtei Bentheim, mit Ausschluß des Fleckens Bentheim.

= Bentheim zweiten Theils, Voigtei Schüttorf, mit Ausschluß der Stadt Schüttorf.

= Neuenhaus ersten Theils, Voigtei Neuenhaus, mit Ausschluß der Stadt Neuenhaus.

Die Vorwa
Wahlma
5. jeder

Ausschluß der Stad

Nordhorn.

Die Vorwahlbezirke 1. und 2. haben jeder einen Wahlmann, die Vorwahlbezirke 3. 4. und 5. jeder zwei Wahlmänner zu ernennen.

---

eines Schatz-Collegii betreffend.
er, den 24. December 1840.
es. Samml. 1840. Abth. I. Nr. 53.)

t, von Gottes Gnaden König
nover, Königlicher Prinz von
annien und Irland, Herzog
berland, Herzog zu Braun=
nd Lüneburg rc. rc.

rch das Landesverfassungs=Gesetz für
die Herstellung eines Schatz=Collegii
, so verordnen Wir deshalb in Folge
emeinen Stände=Versammlung Unse=
Statt gehabten Verhandlungen hiemit

§. 1.

Schatz=Collegium hergestellt werden,
Aufsicht und obern Leitung Unseres
die Direction über die Verwaltung
descasse zu führen und die Verzin=
g der auf der General=Landescasse
nftig auf dieselbe zu legenden Lan=
unehmen hat.

vinzial=Landsch
den und von
den beiden Gen
de=Versammlun

Außerdem
Provinzial=Lan
zu bestätigende
an den unten n
selben mit Sitz

Der von 1
von Provinzial=
terschaftlichen S
Mitglieder der
zial=Landschafte
Mitglieder der z
de=Versammlun
ser Hinsicht ein
und den außeror

Die Provin
und zwar

nzial=Landschaften Unseres Königreichs zu erwähle
n und von Uns zu bestätigenden Mitgliedern u
n beiden General=Secretarien der allgemeinen Stä
=Versammlung Unseres Königreichs.

Außerdem sollen zu dem Schatz=Collegio drei v
rovinzial=Landschaften zu erwählende und von U
bestätigende außerordentliche Mitglieder gehören u
den unten näher zu bezeichnenden Berathungen d
lben mit Sitz und Stimme Theil nehmen.

§. 3.

Der von Uns zu ernennende Präsident und d
on Provinzial=Landschaften erwählten adeligen r
rschaftlichen Schatzräthe sind vermöge ihres Am
Mitglieder der ersten Cammer und die von Provi
al=Landschaften erwählten nicht adeligen Schatzrät
Mitglieder der zweiten Cammer der allgemeinen Stä
=Versammlung des Königreichs. Es findet in d
r Hinsicht ein Unterschied zwischen den ordentlich
nd den außerordentlichen Schatzräthen nicht Statt.

§. 4.

Die Provinzial=Landschaften Unseres Königreich
nd zwar

...wenlesche,
...sheimsche und
...esische
... jede ein Mitglied des Schatz=Col=
... und zu Unserer Bestätigung zu prä=
...h haben je zur Zeit nur vier dieser
...ntliche, die übrigen aber außeror=
...the zu erwählen.

§. 5.

...vinzial=Landschaften zu erwählenden
...räthe müssen zur Hälfte Mitglieder
...er wählenden Provinz und adeligen

... Hälfte müssen dieselben Mitglieder
...r einer Corporation sein, welche auf
...andtagen zu erscheinen oder dieselbe
...u beschicken berechtigt ist oder künftig
... dürfen jedoch nicht adeligen Standes

...ei außerordentlichen Mitgliedern des
...müssen abwechselnd zwei dem einen
...ndern Stande angehören und die in
...eten Eigenschaften besitzen.

auf Unsere des...
allgemeinen Stän...
Loos bestimmt, ...
Landschaften das ...

Sobald eine ...
...digt wird, ist ...
...schaft wieder zu b...
Looses zuerst den...
gewählt hat, im...
Landschaft, die ...
Falle diejenige, ...
lichen Schatzrath ...
Der zu wähl...
lig oder nicht adel...
dem einen oder de...
Besitzt der v...
erwählte außerord...
so kann er zwar ...
werden, muß ab...
oder dies nicht ge...
cher Schatzrath nic...
Dagegen hat ...

Unsere desfallsige Anordnung dem Antrage de
gemeinen Stände-Versammlung gemäß durch da
os bestimmt, und es wird danach den einzelne
ndschaften das Geeignete eröffnet werden.

§. 7.

Sobald eine der ordentlichen Schatzrathsstellen er
igt wird, ist dieselbe durch Wahl derjenigen Land
aft wieder zu besetzen, welche nach der Nummer de
ses zuerst den ersten außerordentlichen Schatzrat
wählt hat, im zweiten Erledigungsfalle wählt di
ndschaft, die zuerst den zweiten, und im dritte
lle diejenige, welche zuerst den dritten außerordent
en Schatzrath gewählt hatte.

Der zu wählende ordentliche Schatzrath muß ade
oder nicht adelig sein, je nachdem sein Vorgänge
n einen oder dem andern dieser Stände angehörte.

Besitzt der von der wählenden Landschaft frühe
wählte außerordentliche Schatzrath diese Eigenschaft,
kann er zwar zum ordentlichen Schatzrath gewähl
rden, muß aber, wenn jenes nicht Statt finde
er dies nicht geschieht, sein Amt als außerordentli-
r Schatzrath niederlegen.

Dagegen hat diejenige Landschaft, deren frühe

§. 8.

lichen Schatzräthe dürfen weder einen
mit Ausnahme landschaftlicher Stellen,
wegen eines früher bekleideten Dienstes
Zahlung aus Königlichen oder Lan=
n, noch auch ein Geschäft betreiben,
hre dienstliche Stellung, Unabhängig=
eit leiden kann.

rdentlichen Schatzräthe sind diesen Be=
unterworfen. Sollten sie jedoch nach
Königlichen Dienst annehmen, mit
soldung aus Königlichen oder Lan=
en ist, so können sie ohne neue Wahl
ellen nicht beibehalten.

94. und 95. des Landesverfassungs=
ir die ordentlichen und außerordentli=
hre Anwendung.

§. 9.

chen Mitglieder Unseres Schatz=Col=
n Wohnsitz in Hannover haben und
des Collegii, wie auch an den Si=
Schatz=Collegium mit Unserem Ober=

rdentlichen Scha
Verwaltung der
nisse thätigen Ant
näher bestimmt w
nter ihnen zwei
er Ober=Steuer=
nal=Direction
Mitglied eintreten
handlungen der le
die Königlichen W
eintretende ständisch

Jeder auf di
ernannte ordentlich
casse eine Besoldu
ziehen.

Die auße
verpflichtet, in Ha
an der gegen
gemeinschaftlichen
Ober=Steuer=Col
indirecten Abgaben
der Steuern und

entlichen Schatzräthe sind verpflichtet, an der obern
rwaltung der Steuern und Zölle in dem Verhält
e thätigen Antheil zu nehmen, wie solches von Un
er bestimmt werden wird. Einstweilen werden Wi
er ihnen zwei bestimmen, von denen einer in Un
Ober-Steuer-Collegium und einer in Unsere Ge
al-Direction der indirecten Abgaben und Zölle al
tglied eintreten soll. Jedoch hat an allen Ver
dlungen der letztgenannten Behörde, die sich au
Königlichen Wasserzölle beziehen, das in dieselb
retende ständische Mitglied keinen Theil zu nehmen.
Jeder auf die Wahl einer Provinzial-Landschaf
annte ordentliche Schatzrath hat aus der Landes-
e eine Besoldung von 2000 ℛ Courant zu be-
hen.

§. 10.

Die außerordentlichen Schatzräthe sind nicht
pflichtet, in Hannover zu wohnen, haben aber
an der gegen Ende jedes Jahrs Statt findenden
neinschaftlichen Sitzung des Schatz-Collegii mit dem
er-Steuer-Collegio und der General-Direction der
irecten Abgaben und Zölle, in welcher der Ertrag
Steuern und die Lage des gesammten Steuer-

...erbunden werden soll,
... nehmen,
...m in einzelnen wichtigen Fällen, wenn
...gium es für erforderlich halten sollte,
... des Vorsitzenden sich einzufinden,
... in allen diesen Fällen so lange an
...heil nehmen, bis alle zu ihrer Mit-
...ten Geschäfte erledigt sind.
...lb Hannover wohnenden außerordent-
...e erhalten für die Herreise zum Land-
... die Rückreise an Reisekosten mit Ein-
...en für die Reisetage für jede Meile
... Gutegroschen Courant und drei Tha-
...nn sie aber außer dieser Zeit an den
...chatz-Collegii Theil nehmen, erhalten
...Diäten und Reisekosten nach der Ex-
...et.

§. 11.

... die im §. 181. des Landes-Verfas-
... enthaltenen Bestimmungen etwa zur
...nen, sind sämmtliche von Provinzial-
...ählten ordentlichen und außerordentli-

...tehenden zu den ...

Das Schatz...
die auszuführend...
von der Landesc...
Wirksamkeit.

Hannover, ...

enden zu den Sitzungen einzufinden.

§. 12.

Das Schatz-Collegium tritt in Beziehung au
auszuführende Trennung Unserer Königlichen Caſ
ı der Landescaſſe mit dem 1ſten Julius 1841 i
irkſamkeit.

Hannover, den 24ſten December 1840.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

n 23. December 1837.

ſ. Samml. 1837. Abth. I. Nr. 38.).

t, von Gottes Gnaden König
nover, Königlicher Prinz von
annien und Irland, Herzog
berland, Herzog zu Braun=
nd Lüneburg ꝛc. ꝛc.

ne weſentliche, vorzüglich die Erſpa=
bezweckende Veränderung der Uniform
erſchaft und der Ritterſchaft von Uns
ſo beſtimmen Wir hiemit Folgendes:

§. 1.

er Verordnung vorgeſchriebene Uniform
Civildienerſchaft, — in ſo weit ſel=
igt iſt — getragen werden; ſie ſoll
eren Grundfarbe dunkelblau ſein. . . .
ſind mit einem feſtſtehenden Kragen
vorn zuzuknöpfenden Reihe von acht
en.

zeug iſt von Tuch oder Caſimir, in
rz, bei feierlichen Gelegenheiten und
veiß; im letztern Falle ſind die Knöpfe

---

tragen.

In Anſehung
machung Unſeres v
14. Septb. d. J.
dreieckigen Hüte ſin
mit eingefaßten G

---

*) Bekanntmach
ſterii, die von
formknöpfe
Hannover, den
(Hannov. Geſ. S

Nachdem Seine M
ſtimmen geruhet haben,
formknöpfe nach dem
ergebenden Modelle zu
auf Allerhöchſten Befeh
bracht, und haben All
gehörig zu richten.

. . . . Zugleich
daß es Niemandem, als
ten, geſtattet iſt, Unif
vorgeſchriebenen Unifor
formen . . . . getragen
Hannover, den 14.
Königlich=Hann

ıgen.

Jn Ansehung der Knöpfe enthält die Bekannt=
ıng Unseres vormaligen Cabinets=Ministerii vom
Septb. d. J. *) die näheren Vorschriften. Die
tigen Hüte sind mit einer schwarzen, gelb und
eingefaßten Cocarde und einem an einem Uni=

Bekanntmachung des Königlichen Cabinets=Mini=
sterii, die von des Königs Majestät wegen der Uni=
formknöpfe getroffenen Bestimmungen betreffend.
Hannover, den 14. September 1837.
(Hannov. Ges. Samml. 1837. Abth. I. Nr. 24.).

tachdem Seine Majestät der König Allergnädigst zu be=
en geruhet haben, daß die Civildienerschaft künftig Uni=
nöpfe nach dem aus der nebenstehenden Zeichnung sich
nden Modelle zu tragen habe; so wird diese Vorschrift
llerhöchsten Befehl hiemit zur öffentlichen Kenntniß ge=
, und haben Alle, welche dieselbe angeht, sich darnach
g zu richten.

...... Zugleich wird hiemit in Erinnerung gebracht,
s Niemandem, als den dazu verordnungsmäßig Berechtig=
gestattet ist, Uniform .... zu tragen, und daß auch die
chriebenen Uniformknöpfe nicht anders als auf den Uni=
n .... getragen werden dürfen.

Hannover, den 14. September 1837.

Königlich=Hannoversches Cabinets=Ministerium
Alten.

ieret ist von Gold; sie wird nur am
n Aufschlägen angebracht und ist ohne
Rang gleichmäßig nach derjenigen Zeich=
hieneben als Modell unter № 1. an=
tigen . . . . .

§. 4.

erer Civildiener, welchem der Rang ei=
jors oder ein höherer beigelegt worden
der Uniform Epauletten mit goldenen
der unter № 3. anliegenden Zeichnung.
velchen der Rang eines Generals beige=
auf dem Epauletthalter zwei silberne
igen, welche den Rang eines General=
en, einen, und die, welche den Rang
ajors haben, keinen Stern. Diejeni=
, welchen der Rang vom Obersten bis
schließlich beigelegt ist, tragen Epau=
dillen, der Oberst mit zwei Sternen,
enant mit einem und der Major mit

, welchen der Rang eines Hauptmanns
agen Contre=Epauletten mit zwei Ster=
g eines Lieutenants berechtigt dagegen

al=Majors oder
den eine weiße li
gen, welchen der
einschließlich zustel
niederen Ranges

Die vorschrif
feierlichen Gelegen
die schon im §. 1
mit schwarzem Un
bei besonders feier
weißem Unterzeug

Die Uniform
jedoch gestatten W
beamten, solche i
dies bisher zulässi

Es ist im A
Beinkleider mit St
bei der in dieser
Uniform zu trager
nen, denen — w
Uniform=Frack am

Majors oder ein höherer Rang beigelegt ist, ha-
eine weiße liegende Feder in den Hüten, diejeni-
, welchen der Rang vom Obersten bis zum Major
hließlich zusteht, haben eine schwarze, Civildiener
eren Ranges dagegen Hüte ohne Feder. . . . . . .

§. 8.

Die vorschriftsmäßige Uniform ist bei Hofe und
lichen Gelegenheiten stets anzulegen, und zwar,
schon im §. 1. bestimmt worden, in der Regel
schwarzem Unterzeuge, Schuhen und Strümpfen,
besonders feierlichen Gelegenheiten und Galla mit
zem Unterzeuge.

Die Uniform-Fracks sind gänzlich abgeschafft,
ch gestatten Wir den Ministern und Unseren Hof-
nten, solche in den Fällen zu tragen, in welchen
bisher zuläßig war.

Es ist im Allgemeinen zwar unzuläßig, lange
nkleider mit Stiefeln oder Schuhen und Strümpfen
der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Civil-
form zu tragen, jedoch machen diejenigen Perso-
, denen — wie oben bestimmt worden, — der
form-Frack annoch anzulegen erlaubt ist, und die

itterschaft, nämlich solche vom
ritterschaftliche Güter besitzen, ist die
orm roth; die Stickerei ist nach der
liegenden Zeichnung zu verfertigen.
des Tuchs, der Kragen und Aufschläge
ßen bestimmt:
Calenberg-Grubenhagensche, so wie
he Ritterschaft, dunkelblau;
Lüneburgsche hellblau;
Bremen- und Verdensche, so wie die
weiß; und
Hoyasche und Ostfriesische Ritterschaft

n §§. 1. 3. und 4. in Betreff des
Epauletten, des Unterzeuges, der De-
orte-Epée ertheilten Vorschriften fin-
: Uniform der Ritterschaft Anwendung.
ute, welcher gleichfalls wie oben be-
ist, darf eine weiße liegende Feder
Die Knöpfe sollen nach demjenigen
n werden, welches durch die Bekannt-
s vormaligen Cabinets-Ministerii vom
d. J. für die Civildienerschaft im All-
chrieben ist. Zugleich gestatten Wir,

besitzer, d. h. s
Güter besitzen,

Die gegenw
bruar 1838 in 2

Wir gebiete
geht, nach dere
tersagen jede Abr
sie erfolge nun
der Uniform,
ausdrücklich erthe
früheren Anweisu
wärtigen Verord
aufgehoben und
liche Behörden u
ihnen zweifelhaft
zu wenden und d
Gegeben in
23. December d
im Ersten.

ßer, d. h. solche vom Adel, welche ritterschaftlich
ter besitzen, getragen werden dürfe.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt vom 15. Fe
ar 1838 in Wirksamkeit.

Wir gebieten Allen, welche diese Verordnung an=
t, nach deren Inhalte sich genau zu richten, un=
sagen jede Abweichung von der ertheilten Vorschrift,
erfolge nun durch Weglassung oder Veränderung
Uniform, oder Hinzufügung irgend einer nich
sdrücklich ertheilten Bestimmung, erklären hiemit all
heren Anweisungen, in so fern sie mit der gegen=
rtigen Verordnung im Widerspruche stehen, für
fgehoben und ungültig, und weisen endlich sämmt=
he Behörden und Diener an, in Fällen, welche
nen zweifelhaft sein sollten, an Unser Cabinet sich
wenden und die weitere Bestimmung zu gewärtigen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den
. December des 1837sten Jahres Unseres Reichs
Ersten.

Ernst August.

G. v. Schele.

ng auf die Königliche Cabinets=Ver=
Uniform der Civildienerschaft und der
ffend, vom 23. v. M. werden auf
fehl Seiner Königlichen Majestät die
ncte, welche die Betheiligten zur Nach=
chtung sich dienen zu lassen haben,
ntlichen Kenntniß gebracht.
iform sowohl der Civildienerschaft als
st, wie schon aus den der Verordnung
kerei=Zeichnungen sich ergiebt, der
dem Schnitte, daß er den Hals ganz
orn zusammengehakt wird. Im Ue=
herige Uniform=Schnitt nicht geändert.
der Halsbinde ist bei der Uniform so=
ienerschaft als der Ritterschaft weiß.

r Uniform vorgeschriebene Tracht von
rn, Schuhen und Strümpfen wird
langt. . . . .
Civildiener, welchen Brigadiers=Rang
en nach der Allerhöchsten Bestimmung
u tragen, wie sie für Civildiener mit
Rang vorgeschrieben ist. . . . . .

ich (etwa wegen
zusteht, für welc
letten mit Crep
einem Stern od
er) vorgeschrieb
terschaftlichen U
auch die in An
eben ertheilten

Seine Köni
bei der ritterscha
theiligten mehrsei
mit dem Wappe
werden. Wenn
Stände=Versamm
Vorschrift des §.

Der Erblan
ritterschaftlichen
roth mit dunkelb
schlägen, mit de
herige Galla=Unif
mungsmäßigen E
Knöpfe sind die
Verordnung.

) (etwa wegen ihrer dienstlichen Stellung) ein Ran
teht, für welchen bei der Civildiener-Uniform Epau
ten mit Crepinen (resp. mit zwei Sternen, m
em Stern oder ohne Stern auf dem Epauletthal
) vorgeschrieben sind, haben diese auch bei der ri
schaftlichen Uniform zu tragen, wobei namentlic
ch die in Ansehung des Ranges eines Brigadier
en ertheilten Vorschriften Anwendung finden.

Seine Königliche Majestät wollen gestatten, da
i der ritterschaftlichen Uniform nach dem von Be
eiligten mehrseitig geäußerten Wunsche, die Knöpf
it dem Wappen der betreffenden Provinz getragen
erden. Wenn jedoch der Inhaber zur allgemeinen
tände-Versammlung gehört, müssen die Knöpfe de
orschrift des §. 9. der Verordnung entsprechen.

Der Erblandmarschall soll außer der allgemeinen
tterschaftlichen Uniform eine Galla-Uniform haben
th mit dunkelblauem Kragen und dunkelblauen Auf
hlägen, mit der Stickerei in der Maße, wie die bis
rige Galla-Uniform versehen, jedoch mit den verord-
ungsmäßigen Epauletten nach seinem Range. Di
nöpfe sind die allgemein vorgeschriebenen §. 9. der
Verordnung.

den 23. Januar 1836.

Seiner Majestät des Königs.

Der Staats= und Cabinets=Minister

G. von Schele.

5.

amt des Königreichs.

rschall: der Graf von Münster,

seit 1814.

historisch. Taschenb. S. 217. flg).

Ernst August Huth in Göttingen.

Ernst August Huth in Göttingen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knesebeck, Friedrich Wilhelm Boldewin Ferdinand <<von dem>>,

Die allgemeinen Stände und die Provinzial-Landschaften des Königreichs Hannover

Bd.: 1

Hannover 1841

J.publ.g. 385 r-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559820-2